

Datenschutz-Richtlinie

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihren jeweiligen Fassungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Daneben werden Daten Dritter (Gäste, Teilnehmer, externe Dienstleister, Lieferanten) für berechnigte Interessen des Vereins verarbeitet.
- (2) Der Förderkreis ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.
- (3) Zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins gehören gem. Artikel 6 DSGVO u.a. die *Mitgliederverwaltung* (zuständig: Schriftführer und Schatzmeister), die *Beitragsverwaltung* (zuständig: Schatzmeister), die *Mitgliederbetreuung* incl Jubiläen (zuständig: Schriftführer) und runde Geburtstage (falls dieses Datum vorhanden ist; zuständig: 1. Vorsitzende), die *Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins* (zuständig: Schatzmeister) die *Außendarstellung* des Förderkreises über u.a. seine webseite (zuständig: 2. Vorsitzende und/oder der jeweilige Pressewart incl einem externen Dienstleister) und die facebook-bzw. eine entsprechende Social-Media-Seite (zuständig: Geschäftsführer und/oder Pressewart).
Zudem werden dem Vereinszweck entsprechend *Reisen nach Frankreich* durchgeführt (zuständig: 1. Vorsitzende und Schatzmeister), die eine Weitergabe persönlicher Daten der Mitreisenden an die Mitreisenden, externe Reisedienstleister wie Busunternehmen, Hotels, etc. und an die Reiserücktrittsversicherung, falls vom Mitreisenden bestellt, bedingen.
Hinzu kommt das vom jeweiligen Schriftführer geführte *Vereinsarchiv* und die *Pressearbeit* (zuständig: der Vorstand und/oder der Pressewart) sowie der *Schüleraustausch* (zuständig: der Vorstand), *die jährliche Preisverleihung an Schüler* (zuständig: der Vorstand), etc.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands führt das gesetzlich vorgeschriebene „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ und hält es jeweils aktuell.
- (5) Bei Vereinsbeitritt werden gem. Artikel 6 Abs 1 DSGVO folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Geburtsdatum (in der Regel), Telefon- und/oder Handynummer, Bankverbindung. Neumitglieder ab dem 23.5.2018 werden in der Beitrittserklärung gebeten, schutzwürdige Belange dem Verein bekanntzugeben (z.B. Neumitglieder unter 18 Jahre).
- (6) Bezüglich der IT-Sicherheit der erhobenen Daten erfüllen die jeweils beauftragten Organe des Förderkreises die erforderlichen Mindestanforderungen gem. Artikel 32 Abs 1.
- (7) Die Funktionsträger des Förderkreises sichern zu, dass sie beim Ausscheiden nach Übergabe der von ihnen jeweils betreuten Mitgliederdaten an ihre Nachfolger über keine Kopien o.ä. mehr verfügen.

- (8) Spender und Sponsoren werden nur dann namentlich in den Vereinsnachrichten veröffentlicht, wenn ihre diesbezügliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (9) Mitgliederdaten dürfen nur dann für Werbezwecke an Dritte übermittelt werden, wenn die Einwilligungserklärungen der Mitglieder vorliegen. In der Einwilligungserklärung wird auf das jederzeitige Widerspruchsrecht hingewiesen.
- (10) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen – dies gilt nicht für die Gemeinde oder bei Vorliegen gesetzlicher Pflichten des Förderkreises - oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.
- (11) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 13 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- (12) Für individuelle, grob fahrlässige Verstöße seiner Organe gegen die gesetzlichen Vorschriften haftet der Förderkreis nicht.
- (13) Für die Datenschutz-Richtlinie ist der Vorstand zuständig. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Förderkreises.

Schriesheim, den 23.5.2018